

RS Vwgh 1999/7/9 97/04/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §74 Abs3;

GewO 1994 §77;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/10 91/04/0105 2

Stammrechtssatz

Die Bestimmungen des § 74 Abs 2 und Abs 3, § 77 und § 353 GewO 1973 sind ohne Unterschied, ob eine Betriebsanlage noch nicht errichtet oder ob eine solche bereits genehmigungslos errichtet worden war, nur auf den Genehmigungsantrag des Konsenswerbers abgestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997040002.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at